

Mustertext für die Urkunde einer gemeinnützen Stiftung

Stand: Januar 2026

Name	Art. 1
	Unter dem Namen [...] wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
Sitz	Art. 2
	¹ Die Stiftung hat ihren Sitz in [Ort] ² Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
Zweck	Art. 3
	¹ Die Stiftung bezweckt [...]. <i>Varianten (passende Formulierung bitte auswählen und Rest löschen):</i> Zweck der Stiftung ist [...]. Der Zweck der Stiftung besteht in [...]. ² Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
Verwirklichung des Zweckes und Erlass von Reglementen	Art. 4
	¹ Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen. ² Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. ³ Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.
Vermögen	Art. 5
	¹ Der Stifter oder die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF [...]. ² Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder der Stifterin oder Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet. ³ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Rechnungsabschluss**Art. 6**

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den [Datum, z.B. 31. Dezember].

² Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat**a. Zusammensetzung und Amtsdauer****Art. 7**

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter oder von der Stifterin bestimmt. Danach konstituiert und ergänzt der Stiftungsrat sich selbst durch Kooptation.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt [Anzahl] Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

b. Aufgaben und Vertretung**Art. 8**

¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Kollektivunterschrift zu zweien.

c. Beschlussfassung**Art. 9**

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder persönlich anwesend ist oder mit elektronischen Mitteln an der Sitzung teilnimmt.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Variante: Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

d. Vergütung**Art. 10**

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz der tatsächlichen Kosten/Spesen oder auch Pauschalspesen.

² Eine angemessene Vergütung an Mitglieder des Stiftungsrats kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Variante (nur Zürich):

¹ Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

² Die tatsächlichen Kosten/Spesen werden erstattet. Es dürfen auch Pauschalspesen vorgesehen werden.

e. Abberufung**Art. 11**

¹ Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats ist aus wichtigen Gründen möglich.

² Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied wiederholt die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

³ Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Revisionsstelle**Art. 12**

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

² Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Änderung der Stiftungsurkunde**Art. 13**

Der Stiftungsrat hat Änderungen der Stiftungsurkunde unter Berücksichtigung von Art. 85-86b ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Optionale Klausel (bei Verwendung bitte Absatznummerierung ergänzen):
Der Stifter oder die Stifterin behält sich das Recht zur Änderung des Zwecks oder der Organisation gemäss Art. 86a ZGB vor.

Aufhebung**Art. 14**

¹ Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Aufhebung stellen, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder die Stifterin oder deren Rechtsnachfolge ist in jedem Fall ausgeschlossen.

³ Die Aufsichtsbehörde verfügt die Aufhebung oder Liquidation.

[Ort, Datum]

[Name des Stifters oder der Stifterin]